

128. 1. Gehört zum Thatbestande des im Art. IV Nr. 1 der preussischen Verordnung vom 25. Juni 1867 betr. die Einführung des Strafgesetzbuches in den neuen Provinzen (G. S. S. 921) bezeichneten Vergehens, daß ein Loß verkauft worden ist?

2. Liegt ein Befördern des Verkaufes von Losen auswärtiger Lotterien als Mittelsperson in der Vermittelung der Einrückung der eine auswärtige Lotterie betreffenden Annonce in eine inländische Zeitung seitens des Inhabers eines Annoncenbüreaus?

Vgl. oben Nr. 104. 109.

I. Straffenat. Urt. v. 2. Februar 1882 g. R. Rep. 40/82.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Revision des Angeklagten, welche besonders hervorhob, daß die Verordnung vom 25. Juni 1867 nur die Kollekteure treffen wolle, welche das Spielen, bezw. den Absatz von Losen vermitteln, nicht Personen, welche Lotterieanzeigen in öffentlichen Blättern vermitteln, zumal wenn deren Redakteur preßgesetzlich verantwortlich geworden sei, wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die in der Verordnung vom 25. Juni 1867 bezüglich des Thatbestandes gegebene Auslegung ist nicht zu mißbilligen. Es gehört nicht zum Begriffe der verbotenen Beförderung des Verkaufes von Losen einer auswärtigen Lotterie, daß ein solcher Verkauf in Anlaß der entfalteten Thätigkeit wirklich stattgefunden hat, eine Beförderung kann mit Grund schon darin gefunden werden, daß durch Mitteilung über die Existenz und die Chancen einer bestimmten Lotterie, sowie über die Bezugsquelle und die Bedingungen und Wege des Losabsatzes die Spiellust in demjenigen Kreise, an welchen sie sich richtet und an den sie gelangt, zu erregen unternommen wird; und daß auch derjenige, welcher eine solche Mitteilung vermittelt, als „Mittelsperson der Verkaufsbeförderung“ angesehen werde, ist nicht ausgeschlossen. Dem Verkaufe unterzieht sich nicht nur der, welcher einen Verkauf wirklich zum Abschluß bringt, sondern auch, welcher einen Verkauf offeriert, sei es einen eigenen oder für einen Dritten einen seitens dieses Dritten, und als Mittelsperson befördert nach Lage der Sache ebensowohl der einen Losverkauf, welcher „für einen Kaufabschluß“ als der, welcher für Verkaufsverhandlungen, und der, welcher nur für Anregung der Kauflust durch Reklame „thätig wird“. Die Strafbestimmung stellt die Thätigkeit des Absatzbeförderers als einer Mittelsperson als den selbständigen Thatbestand einer Strathat, nicht als die Beteiligung an einer fremden auf, und von Anwendung der Grundsätze vom Versuch und der Beihilfe zu einem verbotenen Verkaufe als der alleinigen That kann nicht die Rede sein.

Die Frage, ob dem Angeklagten nachgewiesen sei, daß er mit dem Bewußtsein gehandelt habe, die hier fragliche Lotterie sei eine nicht in Preußen besonders zugelassene, ist eine für das Revisionsgericht nur insoweit zugängliche, als ersichtlich bei deren Beantwortung ein Rechtsirrtum untergelaufen sein sollte. Daß das der Fall, ist aber nicht zu erkennen; insbesondere handelt es sich nicht um die Kenntnis oder Un-

---

kenntnis eines besonderen Verbotes, sondern die einer ausnahmsweisen Genehmigung und Zulassung, und die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer Zeitung deckt nicht die des in einem Annoncen-Expeditions-geschäft Bediensteten.